

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch für Friedrich Schönthal von
Seftigen (Bern).

(Vom 6. Oktober 1880.)

Tit.

Friedrich Schönthal von Seftigen, Soldat im Füsilierbataillon Nr. 32, hat in der Nacht vom 31. August auf den 1. September seinem Kamaraden Johann Haußener, Soldat im Füsilierbataillon Nr. 31, im Arrestlokal zu Worb einen Fünffrankenthaler entwendet. In der Voruntersuchung sowohl als vor Gericht gestand Schönthal seine Schuld und wurde daher vom Kriegsgericht der III. Armee-division unterm 22. September 1880, in Anwendung der Artikel 131, 132 e, 133 a und Artikel 9 des Militärstrafgesetzes für eidg. Truppen verurtheilt:

- a. zu sechs Monaten Gefängniß, abzüglich 14 Tage Untersuchungshaft;
- b. zur Kassation;
- c. zum Ersaz der dem Joh. Haußener entwendeten Fr. 5, die aus dem dem Schönthal bei der Verhaftung abgenommenen Fr. 5. 80 enthoben wurden.

Das Gericht erklärte im Fernern, ein Begnadigungsgesuch, wenn ein solches gestellt werden sollte, dahin zu empfehlen, daß die Gefängnißstrafe auf 3 Monate herabgesetzt werden möchte.

Gestützt hierauf und da nach bürgerlichem Strafrecht das Vergehen des Petenten, welches derselbe laut Deposition des Klägers selbst in nicht ganz zurechnungsfähigem Zustande begangen hat, als einfacher Diebstahl mit wenigen Tagen Gefängniß bestraft worden wäre, da Schönthal ferner einen sonst guten Leumund genoß und weder von den bürgerlichen, noch von den Militärbehörden, je bestraft wurde, finden wir mit dem Gericht, daß eine Strafe von 6 Monaten für den vorliegenden Fall zu hart ist, und stellen daher den Antrag :

Es sei die gegen Friedrich Schönthal verhängte Gefängnißstrafe in Gnaden auf 3 Monate herabzusezen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Oktober 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Für denselben:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch für Friedrich Schönthal von Seftigen (Bern). (Vom 6. Oktober 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1880
Date	
Data	
Seite	72-73
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 854

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.